



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

Zwischen:

Grundstückseigentümer

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

Ggf. Grundstückseigentümer 2

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

Ggf. Grundstückseigentümer 3

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

und

envia TEL GmbH
 Friedrich-Ebert-Straße 26
 04416 Markkleeberg

envia TEL möchte das unten stehende Grundstück/die unten stehenden Grundstücke und sich auf diesem/diesen befindliche Gebäude mit moderner Telekommunikationsinfrastruktur ausstatten und in Ihrem Eigentum befindliche Telekommunikationsinfrastrukturen mitbenutzen. Damit werden Sie oder Ihre Grundstücksnutzer in die Lage versetzt neben Telefonieleistungen hochleistungsfähiges Internet und weitere zukunftsorientierte Dienstleistungen zu nutzen. Hierzu wird folgender Grundstücksnutzungsvertrag geschlossen:

Ein Unternehmen der



- Der/die Grundstückseigentümer gestattet/gestatten envia TEL die Mitbenutzung folgender Grundstücke

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

Ggf. weitere Grundstücke

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

und der auf dem Grundstück/den Grundstücken befindlichen Gebäude(n)

Ein-/Mehrparteienhaus,
 Anzahl Etagen _____
 Anzahl zu versorgender Wohn- oder Geschäftseinheiten _____
 mehrere Gebäude gemäß beigefügter Liegenschaftsliste

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der envia TEL GmbH verbleibenden Grundstücks- und Gebäude-telekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetz) einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist die envia TEL GmbH zur Nutzung eines vorhandenen Gebäudenetzes berechtigt.

Ansprechpartner für Zugang zum Gebäudenetz

Name Vorname

 Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

 Telefon (tagsüber) Fax

 E-Mail-Adresse

Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.	
P-Nr.	W-Nr.	V-Nr.



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

2. Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.
3. envia TEL verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch envia TEL beschädigt wird.
4. Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zur Teilnehmeranschlussdose und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisation der Telekommunikationsinfrastruktur ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung LWL-Erschließung. Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung Hausanschluss sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.
5. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch envia TEL. Mitarbeiter der envia TEL GmbH oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
6. envia TEL ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücknutzungsvertrages das Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. envia TEL ist berechtigt jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung des Telekommunikationsnetzes abzusehen.
7. envia TEL ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der envia TEL GmbH, ggf. das errichtete Telekommunikationsnetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.
8. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Telekommunikationsnetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die envia TEL GmbH im Rahmen des Möglichen unterstützen.
9. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer envia TEL über diesen Umstand informieren. Die envia TEL GmbH und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
10. Es wird eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages, bei Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch jeweils um weitere fünf Jahre bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
11. Nach Vertragsbeendigung, ist envia TEL bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vertragsgegenständliche Telekommunikationsnetz nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern. Im Falle der Veräußerung hat der Eigentümer ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert, für dessen Ausübung envia TEL eine Frist von mindestens einem Monat setzen kann. Im Fall der Nutzung des Vorkaufsrechts verpflichtet sich der Eigentümer, envia TEL das Telekommunikationsnetz als Vorleistung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Der Eigentümer kann die endgültige Entfernung der Vorrichtungen nur bei einer nachweislichen Störung seiner Nutzungsmöglichkeiten und in Abstimmung mit bestehenden Endkundenverträgen verlangen.
12. envia TEL ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter zu bedienen.
13. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Telekommunikationsnetzes oder Teilen des Telekommunikationsnetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.
14. envia TEL ist berechtigt, die erhobenen Personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist envia TEL.
15. Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen von envia TEL.

Ein Unternehmen der



Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.	
P-Nr.	W-Nr.	V-Nr.



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

- 16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine der betroffenen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17. Errichtung und Betrieb des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetzes richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag.
- 18. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Thomas Richter, Geschäftskundenvertrieb envia TEL

Ort, Datum	Unterschrift Eigentümer 1
X ggf. Ort, Datum	ggf. Unterschrift Eigentümer 2
X ggf. Ort, Datum	ggf. Unterschrift Eigentümer 3
X	

Ein Unternehmen der



envia TEL GmbH
 Friedrich-Ebert-Straße 26
 04416 Markkleeberg
 T +49 800 0101600
 F +49 800 3684283
 E info@enviaTEL.de
 I www.enviaTEL.de

Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.	
P-Nr.	W-Nr.	V-Nr.



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

Zwischen:

Grundstückseigentümer

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

Ggf. Grundstückseigentümer 2

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

Ggf. Grundstückseigentümer 3

Name/Firma

 Straße Hausnummer

 PLZ Ort

 Land

und

envia TEL GmbH
 Friedrich-Ebert-Straße 26
 04416 Markkleeberg

envia TEL möchte das unten stehende Grundstück/die unten stehenden Grundstücke und sich auf diesem/diesen befindliche Gebäude mit moderner Telekommunikationsinfrastruktur ausstatten und in Ihrem Eigentum befindliche Telekommunikationsinfrastrukturen mitbenutzen. Damit werden Sie oder Ihre Grundstücksnutzer in die Lage versetzt neben Telefonieleistungen hochleistungsfähiges Internet und weitere zukunftsorientierte Dienstleistungen zu nutzen. Hierzu wird folgender Grundstücksnutzungsvertrag geschlossen:

Ein Unternehmen der



- Der/die Grundstückseigentümer gestattet/gestatten envia TEL die Mitbenutzung folgender Grundstücke

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

Ggf. weitere Grundstücke

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

und der auf dem Grundstück/den Grundstücken befindlichen Gebäude(n)

Ein-/Mehrparteienhaus,
 Anzahl Etagen _____
 Anzahl zu versorgender Wohn- oder Geschäftseinheiten _____
 mehrere Gebäude gemäß beigefügter Liegenschaftsliste

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der envia TEL GmbH verbleibenden Grundstücks- und Gebäude-telekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetz) einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist die envia TEL GmbH zur Nutzung eines vorhandenen Gebäudenetzes berechtigt.

Ansprechpartner für Zugang zum Gebäudenetz

Name Vorname

Firma

Straße Hausnummer

 PLZ Ort

Land

Telefon (tagsüber) Fax

E-Mail-Adresse

Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.	
P-Nr.	W-Nr.	V-Nr.



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

2. Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.
3. envia TEL verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch envia TEL beschädigt wird.
4. Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zur Teilnehmeranschlussdose und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisation der Telekommunikationsinfrastruktur ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung LWL-Erschließung. Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung Hausanschluss sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.
5. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch envia TEL. Mitarbeiter der envia TEL GmbH oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
6. envia TEL ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücknutzungsvertrages das Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. envia TEL ist berechtigt jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung des Telekommunikationsnetzes abzusehen.
7. envia TEL ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der envia TEL GmbH, ggf. das errichtete Telekommunikationsnetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.
8. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Telekommunikationsnetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die envia TEL GmbH im Rahmen des Möglichen unterstützen.
9. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer envia TEL über diesen Umstand informieren. Die envia TEL GmbH und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
10. Es wird eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages, bei Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch jeweils um weitere fünf Jahre bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
11. Nach Vertragsbeendigung, ist envia TEL bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vertragsgegenständliche Telekommunikationsnetz nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern. Im Falle der Veräußerung hat der Eigentümer ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert, für dessen Ausübung envia TEL eine Frist von mindestens einem Monat setzen kann. Im Fall der Nutzung des Vorkaufsrechts verpflichtet sich der Eigentümer, envia TEL das Telekommunikationsnetz als Vorleistung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Der Eigentümer kann die endgültige Entfernung der Vorrichtungen nur bei einer nachweislichen Störung seiner Nutzungsmöglichkeiten und in Abstimmung mit bestehenden Endkundenverträgen verlangen.
12. envia TEL ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter zu bedienen.
13. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Telekommunikationsnetzes oder Teilen des Telekommunikationsnetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.
14. envia TEL ist berechtigt, die erhobenen Personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist envia TEL.
15. Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen von envia TEL.

Ein Unternehmen der



Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.	
P-Nr.	W-Nr.	V-Nr.



Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 A TKG envia TEL LWL-Erschließung

- 16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine der betroffenen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17. Errichtung und Betrieb des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetzes richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag.
- 18. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Thomas Richter, Geschäftskundenvertrieb envia TEL

Ort, Datum	Unterschrift Eigentümer 1
X ggf. Ort, Datum	ggf. Unterschrift Eigentümer 2
X ggf. Ort, Datum	ggf. Unterschrift Eigentümer 3
X	

Ein Unternehmen der



envia TEL GmbH
 Friedrich-Ebert-Straße 26
 04416 Markkleeberg
 T +49 800 0101600
 F +49 800 3684283
 E info@enviaTEL.de
 I www.enviaTEL.de

Interner Vermerk (wird von envia TEL ausgefüllt):

A-Nr.	M-Nr.
P-Nr.	W-Nr.
	V-Nr.



Leistungsbeschreibung envia TEL LWL-Erschließung

Die Leistungsbeschreibung LWL-Erschließung gilt bei der Bereitstellung von lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzen durch die envia TEL GmbH.

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze werden durch die envia TEL GmbH oder durch von ihr beauftragte Drittfirmen vorgenommen.

2. Anschluss des Gebäudes/der Gebäude, der Wohn- und Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude

Die Verlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Wenn die Leitungsführung auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt ist, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund erfolgt die Kabelverlegung nach Absprache mit dem Eigentümer.

2.2 Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses

Bei Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses innerhalb eines Gebäudes enden die Installationsarbeiten der envia TEL GmbH mit der Übergabe des Netzabschlusses. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Der Netzabschluss ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der Gebäudeinhaber erhält von envia TEL einen Zugang (Schlüssel) zum Netzabschluss. Er ist berechtigt diesen von einer durch envia TEL legitimierten Firma innerhalb des Gebäudes zu verlängern. Der Abschluss der Verlängerung ist mit identischen Schnittstellen zum Netzabschluss der envia TEL GmbH auszuführen. Der Netzabschluss wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. envia TEL behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Netzabschluss aus vorzunehmen. Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung in Absprache mit dem Eigentümer die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.3 Nutzung eines bestehenden Gebäudenetzes

Sofern mehrere Netzabschlüsse auf Basis eines bestehenden kupfer- oder lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes bereitgestellt werden sollen, muss der Gebäudeinhaber dessen Nutzung im Grundstücksnutzungsvertrag der envia TEL GmbH unter Absatz 1 gestatten. envia TEL verbindet die über die Hauseinführung bereitgestellten LWL-Kabel ggf. unter Nutzung aktiver Technik mit dem kupfer- oder lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetz. Das Gebäudenetz endet an den je zu versorgendem Endpunkt bereitgestellten Teilnehmeranschlussdosen. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten. Für die Instandhaltung des zur Nutzung überlassenen Gebäudenetzes bleibt der Eigentümer verantwortlich.

2.4 Errichtung eines Gebäudenetzes durch envia TEL

Sofern mehrere Netzabschlüsse innerhalb eines Gebäudes bereitgestellt werden sollen aber kein geeignetes Netz vorhanden ist, wird envia TEL ein geeignetes Netz errichten. envia TEL verbindet die über die Hauseinführung bereitgestellten LWL-Kabel ggf. unter Nutzung aktiver Technik mit dem neuerichteten kupfer- oder lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetz. Das Gebäudenetz endet an den je zu versorgendem Endpunkt bereitgestellten Teilnehmeranschlussdosen. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3. Bauweisen

3.1 Standardinstallation

Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die envia TEL GmbH wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Die Bereitstellung nach „2.2 Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses“ ist auf die Verlegung von bis zu 20 m Installationskabel auf Putz bzw. in vorhandene Leerrohre oder vorhandene Kabelroste (ohne Brandabschottung) sowie maximal einen Wanddurchbruch (keine Brandmauer) beschränkt.

3.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der envia TEL GmbH gegebenen technischen und betrieblichen

Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.

4. Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Grundstücks/Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der envia TEL GmbH kein Kundenauftrag für einen lichtwellenleiterbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der envia TEL GmbH frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen.

Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes

Die Auswahl und Installation der Komponenten des lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes zwischen Hauseinführung und Teilnehmeranschlussdose erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der envia TEL GmbH. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial. Soweit Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden sind, werden diese für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

4.3 Installation einer Teilnehmeranschlussdose

Die Installation der Teilnehmeranschlussdose erfolgt bei lichtwellenleiterbasierten Anschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäuse der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlussdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.